**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 16 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 27 Thermidor VIII.

## Vollziehung srath.

Beschluß vom 11. August.

Der Bollziehungsrath, auf die bestimmte Unzeige, daß der Distrikt Teuffen, Canton Santis, ungeach, tet der wiederholten gutlichen Aufforderungen, die rutsstädnigen Staatsauflagen zu entrichten, immer fortfährt, dieselben zu verweigern; und daß hauptsächlich die offentlichen Beamten es sind, die das gemeinschädliche Benspiel von Widersetzlichkeit geben, das von andern Bürgern nachgeahmt, und zum Vorwande benuzt wird;

In Erwägung, daß nicht nur das besondere und eigene Wohl des Districts und der benachbarten Disstricte, auf die das Benspiel von ienem den schädlichsten Einstuß hat, sondern auch und hauptsächlich das allgemeine Beste erfordere, die nöthige Achtung gegen das Geseh und die Regierung zu handhaben, und einer Widersetzlichkeit zu begegnen, welche die öffentliche Ruhe stören, zur Ausdissung der öffentlichen Ordnung und zur Anarchie führen könnte;

In Erwägung, daß die gegenratigen Finanzumfande des Staates erheischen, allen gesesslichen Mitteln aufzubieten, um die zur Bestreitung der so wichtigen als dringenden Staatsbedurfnisse nothigen Gelder herbenzuschaffen;

In Erwägung, daß selbst die eigenen Bedürsnisse bes Distrikts solche herbenschaffung durch die Steuerpstichtigen um so dringender fodern, da ohne sie dies selben nicht befriedigt, und die öffentlichen Angelegens heiten nicht besorgt werden können;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht der Regierung ift, zu gedachten Zwecken die Mittel der Strenge zu ergreiffen, wenn alle andere fruchtlos geblieben sind; Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, be fchlieft:

- 1. Dem Distrikt Teuffen sen hiemit ber lezte Ters min von 14 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zur Bezahlung der rückständigen Staatsabgaben, einberaumt.
- 2. Nach Verlauf dieses Termins und ben nichtgeless steter Zahlung, soll eine hinlangliche Anzahl mis litärischer Executionstruppen, auf eigene Kosten des Distrikts, dahin gesandt, und nicht eher zurückgezogen werden, bis alle Rückstände bezahlt sind.
- 3. Der Finanzminister fin beauftragt, gegenwärtis gen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen. Folgen die Unterschriften.

### Kleine Schriften.

Analytischer Versuch zu einer Modistation der Einheit im Staat, mit hinsicht auf die Schweiz. Von J. M. Mohr. 8. Luzern b. Meyer-und Comp. 1800. S. 32.

Diese kleine aber inhaltreiche Schrift ist das Produkt eines vortrestichen Kopfes, der die Kunst der Analyse und jene einer ungemein klaren, deutlichen und bestimmten Darstellung, in ausgezeichnetem Grade besizt. Die gedrängte Kürze des gedankenreichen Werksgens sezt uns in Verlegenheit, wenn wir seinen Inhalt auszugweise unsern Blättern einverleiben wollen: wir sind genöthigt, einen guten Theil desselben abzusschreiben.

Wir können uns, fagt der Bf., die gröffern Abtheilungen des Staatsgebiets als so viele Theile eines